

Abschlusszertifikat

Herr

Markus Giedemann

geboren am 18.06.1982

Firma: RWG Gebäudetechnik GmbH
Hindenburgstr. 40
71696 Möglingen

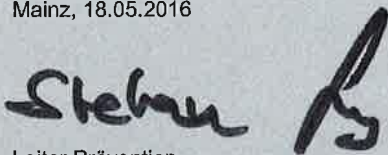
hat an allen erforderlichen Motivations- und Informationsmaßnahmen der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach § 2 Abs. 4 - Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ teilgenommen.

Herr Giedemann hat gezeigt, dass das Analyseinstrument Gefährdungsbeurteilung im Betrieb angewendet werden kann.

Damit kann Herr Giedemann über die Notwendigkeit und das Ausmaß der externen Betreuung des Unternehmens selbst entscheiden.



Mainz, 18.05.2016



Leiter Prävention

Hinweise siehe Rückseite

Besondere Hinweise:

Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung **allein** genügt **nicht**, die in der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach § 2 Abs. 4 - Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Danach sind in Verbindung mit § 4 der DGUV Vorschrift 2 der BGM vom 1. Januar 2012 die Maßgaben der Anlage 3 dieser Vorschrift zu erfüllen, diese sind insbesondere:

Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Der Unternehmer nimmt im Abstand von höchstens 5 Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil, deren Umfang beträgt mindestens 4 Lehreinheiten.

Bedarfsorientierte Betreuung durchführen

Nach dem Abschluss der Qualifizierung kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird. Elementare Bausteine der bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere:

- Aufbau und Pflege einer Arbeitsschutzorganisation
- Durchführung und Dokumentation der Unterweisungen

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren
- Einführung neuer Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein:

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein:

- Grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen
- Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge, Beurteilungen und Beratungen
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden
- Häufung gesundheitlicher Probleme
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände
- Gefahr einer Pandemie
- Spezielle demographische Entwicklungen im Betrieb

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärm-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

Schriftliche Nachweise vorhalten

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Qualifizierungsnachweis, Fortbildungsnachweise
- Aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung
- Berichte* nach § 5 der DGUV Vorschrift 2

**Der Unternehmer hat über die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der bedarfsorientierten Betreuung regelmäßig schriftlich zu berichten.*

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 der DGUV Vorschrift 2.